

Beitragsordnung der VGD e.V.

1. Beiträge

Soweit sich aus den übrigen Vorschriften der Nr. 4 und Nr. 5 der Beitragsordnung nichts anderes ergibt, beträgt der Mitgliedsbeitrag für Studierende jährlich mindestens € 30,- für natürliche Personen, € 50,- und für juristische Personen € 100,- bzw. € 200,-.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres auf das Konto der Vereinigung zu überweisen.

2. Verwendung der Beiträge

Die Vereinsbeiträge werden ausschließlich für laufende Kosten im Sinne der Vereinssatzung verwendet.

3. Mahnungen und Mahnkosten

Die Beiträge sind laut Satzung § 4 zum jeweils in dieser Beitragsordnung festgelegten Fälligkeitstermin auf das Vereinskonto zu überweisen. Geht der fällige Betrag nicht in der festgelegten Frist ein, erhält der/die Schuldner/in eine Mahnung mit der Auflage, den fälligen Betrag innerhalb von 14 Tagen zu überweisen. Bei Nichtbeachten dieser Frist wird der/die Schuldner/in nochmals gemahnt, und es sind Mahnkosten in Höhe von 10% des fälligen Beitrags zu zahlen. Geht der fällige Betrag zuzüglich der Mahnkosten nicht innerhalb von 3 Monaten auf dem Vereinskonto ein, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

Die Forderung des Vereins gegenüber dem/der Schuldner/in bleibt von der Streichung aus der Mitgliederliste unberührt. Der Vorstand behält sich alle weiteren rechtliche Schritte vor.

4. Beitragsermäßigung bzw. Befreiung

Der Vorstand hat das Recht, Vereinsbeiträge und Gebühren auf Antrag zu ermäßigen oder auch völlig zu erlassen. Vom Recht der Freistellung eines Mitglieds von der Zahlung eines Jahresbeitrag soll der Vorstand nur einmal Gebrauch machen.

Die Anträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Der Antrag auf Ermäßigung bzw. Befreiung von Beiträgen und Gebühren wird nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit entschieden.

Die wirtschaftliche Bedürftigkeit muss durch den/die Antragsteller/in nachgewiesen werden. Bei den Nachweisen (Dokumente und Bestätigungen) des Antragsstellers genügt die Einsichtnahme durch den Vorstand. Hier sind keine Kopien aufzubewahren.

Abweichend von Beitragsermäßigungen aus Gründen der Bedürftigkeit ist der Vorstand berechtigt, in begründeten Einzelfällen andere Beiträge festzusetzen. Ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere dann vor, wenn der VGD ein gesteigertes Interesse an einer kooperativen Mitgliedschaft strategisch wichtiger Partner hat.

5. Kursgebühren / Teilnahmegebühr

Der Verein kann für seine Angebote Gebühren erheben.

Die Gebühren werden vom Vorstand in Abstimmung mit ProjektleiterInnen, KursleiterInnen bzw. in Abhängigkeit von Fremdkosten festgelegt.

Die Höhe der Gebühren orientiert sich an den Erfordernissen und Möglichkeiten des Vereins und am Inhalt und Umfang des jeweiligen Angebotes.

6. Vereinskonto

Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind auf das Vereinskonto zu entrichten:

Kontoinhaber: VGD e.V.

Kontonummer: 12 00 24 58 63

Bankleitzahl: 500 502 01

Kreditinstitut: Frankfurter Sparkasse

Zahlungsgrund: Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr / Name des Mitglieds

Der Vorstand behält sich vor, für die weitere Arbeit Unterkonten einzurichten.

7. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung der Vereinigung VGD e.V. tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2007 in Kraft.